



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
DIE MINISTER

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Herrn  
Christoph Link  
Vaihinger Landstraße 50  
70195 Stuttgart

Stuttgart 21.02.2017  
Durchwahl 0711 231-5649  
Aktenzeichen 4-8820.40-35.VO/16  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Feinstaubbelastung

Sehr geehrter Herr Link,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Januar 2017 im Namen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrslärm Region Leonberg, dem KUS Klima- und Umweltbündnis Stuttgart sowie dem VCD Kreisverband Stuttgart an Herrn Minister Lucha MdL. Sie thematisieren darin insbesondere die Feinstaubbelastung sowie eventuelle unmittelbare Folgen für die menschliche Gesundheit. Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit erfolgt die Beantwortung Ihres Schreibens gemeinsam durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg und das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.

Es ist im Interesse des Gesundheitsschutzes und der gesundheitlichen Vorsorge erforderlich, stets alle möglichen und gebotenen Anstrengungen zu unternehmen, um Schadstoffbelastungen gleich welcher Art zu reduzieren.

Epidemiologische Studien lassen zwar einen grundsätzlichen Zusammenhang zwischen der Feinstaubbelastung und dem Auftreten von konkreten Krankheitsbildern innerhalb der Bevölkerung erkennen. Bislang konnten jedoch für Feinstaub wissenschaftlich noch keine so genannten Dosis-Wirkungsbeziehungen in Bezug auf respiratorische und Herz-Kreislauf-Erkrankungen abgeleitet werden, zumal sowohl die Zusammensetzung von Feinstaub als auch die Partikelgröße der Stäube erheblich differieren. Dennoch bestehen im Falle erhöhter Feinstaubexpositionen für Personen mit

Vorschäden des Herz-Lungen-Systems inklusive Asthma und chronisch obstruktiver Lungenkrankheit (COPD), ältere Menschen und auch Kinder im Einzelfall besondere Gesundheitsrisiken. Obgleich spezifische Empfehlungen zum Verhalten bei bestimmten Feinstaubkonzentrationen derzeit nicht vorliegen, gilt für die genannten Personengruppen, dass dort, wo eine erhöhte Exposition von Schadstoffen in der Luft gemessen wird, von unnötigen Aktivitäten und Anstrengungen im Freien Abstand genommen werden sollte; es empfiehlt sich insoweit, Wegstrecken mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zurückzulegen.

Im Hinblick auf die in Teilen des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Stuttgart gemessenen erhöhten Feinstaubwerte bleibt dennoch festzuhalten, dass sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen lokalen Feinstaubexpositionen und etwaigen vermehrten Vorkommen von bestimmten Erkrankungen im Einzelfall derzeit wissenschaftlich noch nicht belegen lässt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die akuten Herausforderungen. Die Landesregierung misst der Vermeidung der Feinstaubbelastung gleichwohl eine hohe gesundheitliche Bedeutung bei.

Zur Verminderung der Feinstaubbelastung in Stuttgart sieht das Konzept Luftreinhaltung vom 27. Juli 2015<sup>1</sup> ein zweistufiges Vorgehen vor. Zuerst soll die Bevölkerung in der ersten Phase durch Information und Verhaltenshinweise sensibilisiert und für eigenverantwortliches Handeln gewonnen werden. Sollte das keine ausreichenden Verbesserungen der Luftschadstoffsituation erbringen, so sind in der Folge weitere verbindliche Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer deutlichen Reduktion der Luftschadstoffe führen.

Der Ministerrat hat am Dienstag, 21. Februar 2017 wichtige Maßnahmen für die 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für Stuttgart beschlossen. Das Gesamtwirkungsgutachten, das im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität untersucht hat, zeigt, dass eine schnellstmögliche Einhaltung der Grenzwerte von Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) bis zum Jahr 2020 in Stuttgart nur mit einem umfangreichen Maßnahmenbündel zur Reduktion der Verkehrsmenge und zur Verringerung der Abgasemissionen erreicht werden kann. Und es macht deutlich, dass zur Einhaltung der Grenzwerte ein Maß-

---

<sup>1</sup> [http://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/PM\\_Anhang/150727\\_Konzept\\_Luftreinhaltung\\_f%C3%BCr\\_die\\_Landeshauptstadt\\_Stuttgart\\_final.pdf](http://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/PM_Anhang/150727_Konzept_Luftreinhaltung_f%C3%BCr_die_Landeshauptstadt_Stuttgart_final.pdf)

nahmenpaket, unter anderem mit verkehrsbeschränkenden Maßnahmen ab 2018 unumgänglich sind.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe stellen nach dem Straßenverkehr die zweitgrößte Quellgruppe für Feinstaub dar. So gibt es in Stuttgart etwa 20.000 mit Holz betriebene Feuerungsanlagen. Der weit überwiegende Teil sind Kamine und Öfen, die eine vorhandene Heizanlage ergänzen (Komfort-Kamine). Durch die Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen<sup>2</sup>, die am 9. Februar 2017 in Kraft getreten ist, wird der Betrieb von Komfort-Kaminen an Tagen mit Feinstaub-Alarm untersagt.

Die Bürgerinnen und Bürger können sicher sein, dass die Landesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle gebotenen Anstrengungen zum Schutz der Bevölkerung unternimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann MdL



Manfred Lucha MdL

---

<sup>2</sup> <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-KlfAniLuftQVBWrahmen&psml=bsbawueprod.psml&max=true>